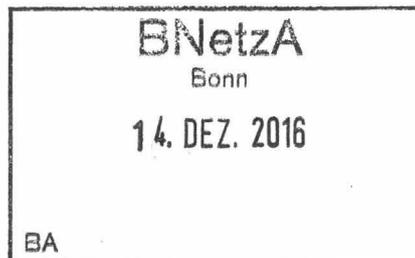


QSC AG – Mathias-Brüggen-Straße 55 – 50829 Köln

Vorab per Fax: 0228-146463 *Reg. u. UStG*Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 3-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

19.12QSC AG
Mathias-Brüggen-Straße 55
50829 KölnCarina Panek
Regulierung
T +49 221 669-8174
Carina.Panek@qsc.de

13.12.2016

*-4 BwV***Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen (Az.: BK3-16/110); Konsultationsentwurf
Stellungnahme der QSC AG (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)**Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die QSC AG von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, zu dem Konsultationsentwurf der Beschlusskammer im oben genannten Verfahren Stellung zu nehmen.

I. B.1

Mit ihrer Entscheidung, die Terminierungsentgelte nun am pureLRIC-Kostenmaßstab zu ermitteln, hat die Beschlusskammer die richtigen Weichen gestellt, um ein Entgelt festzusetzen, das dem europäischen Niveau entspricht und somit länderübergreifende Wettbewerbsverzerrungen und Angriffspunkte beseitigt.

Die Anwendung des Harmonisierungsgedankens war auch der richtige Weg, um den sich rechnerisch ergebenden Ausreißer zu nivellieren und über eine Vergleichsmarktbetrachtung das nationale Entgelt dem durchschnittlichen europäischen Terminierungspreis anzupassen.

II. B.2

Das seitens der Beschlusskammer vorgesehene Entgelt für B.2 in Höhe von 0,0023 €/Min. halten wir jedoch nicht für genehmigungsfähig.

Auch wenn für das Zuführungsentgelt die Terminierungsempfehlung formal nicht anwendbar und somit LRAIC+ grundsätzlich der anzuwendende Kostenmaßstab ist, halten wir die seitens der Beschlusskammer vorgenommene Ermittlung für verfehlt.

Die Beschlusskammer hat weiterhin bei dieser Entgeltposition die Berücksichtigung des PSTN-Netzes als neutralen Aufwand anerkannt. Dies liege darin begründet, dass zwar keine rechtliche Verpflichtung hierzu bestehe, aber eine sachliche Rechtfertigung vorliege. Dem ist zu widersprechen.

Eine sachliche Rechtfertigung kann nur im Ausnahmefall anerkannt werden kann, wenn eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Regulierungsziele und Regulierungsgrundsätze ergibt, dass unter Beachtung der Interessen der Wettbewerber und der Endkunden eine Anerkennung ausnahmsweise erforderlich ist, um eine Unterfinanzierung des regulierten Unternehmens zu vermeiden.

Dies würde unterstellen, dass bei Berechnung rein anhand des NGN-Netzes die B.2-Entgelte kostenunterdeckend wären. Auf die angebliche Unterfinanzierung durch den pureLRIC-Ansatz bei B.1 kann hier als Rechtfertigung nicht abgestellt werden. Denn dies würde bedeuten, dass die Antragstellerin ihren Verlust bei B.1 über B.2 ausgleichen könnte, während dies den alternativen Teilnehmernetzbetreibern, die über die Vergleichsmarktmethode der Antragstellerin gleichgestellt werden, nicht möglich wäre.

Es verbleibt demnach die Prüfung, ob die Berücksichtigung der neutralen Aufwendungen im Rahmen der Zuführungsleistungen sachlich gerechtfertigt, da erforderlich ist. Die Beschlusskammer stellt sich insoweit auf den Standpunkt, dass die Migration ja noch bis zum Ende des Jahres 2018 mindestens fort dauern werde, so dass die Antragstellerin weiterhin hohe Kosten entstehen. Darüber hinaus seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Entgelte bei Berücksichtigung von PSTN-Kosten höher sein als nach vollzogener Migration.

In den vergangenen Jahren hat die Beschlusskammer die Berücksichtigung der PSTN-Kosten damit begründet, dass die Antragstellerin im Rahmen der Migration Netzelemente ersetzt werden, deren Nutzungsdauer 2016 noch nicht abgelaufen sei. Diese Erwägungen tragen nun nicht mehr. Die Netzelemente, die bisher schon im Rahmen der All-IP-Migration ersetzt worden sind, können in die Entgeltermittlung für die Genehmigungsperiode 2017/18 keinen Eingang mehr finden. Aber auch die, die noch nicht migriert worden sind, da diese nun wieder um zwei Jahre verschoben worden ist, dürfen keine Berücksichtigung finden, da sie nun doch länger als prognostiziert genutzt werden können.

Weiterhin hatte die Beschlusskammer in den vorherigen Verfahren erwogen, dass es immer noch sehr viele PSTN-Anschlüsse gibt, die die Antragstellerin nun auf ihre Kosten bis 2016 migrieren müsse. Wie die Erfahrung nun gezeigt hat, wird diese Massenmigration zum Ende des Jahres 2016 nicht stattfinden, so dass sich diese Erwägungen im Nachgang als falsch darstellen. Tatsächlich hat sich aber die Zahl der PSTN-Anschlüsse auch bei der Antragstellerin durch ihre Umstellungen inzwischen drastisch verringert. So zeigt der Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2015 recht deutlich, dass die PSTN-Anschlüsse immer mehr an Bedeutung verlieren, sowohl bei der Antragstellerin als auch bei den Wettbewerbern. Da diese Zahl nach dem Willen der Antragstellerin im Laufe der nun anstehenden Genehmigungsperiode endgültig quasi gegen Null gehen soll, kann dieser Restbestand nicht als Rechtfertigung für die weitere Berücksichtigung der PSTN-Kosten und damit als Grundlage für im Vergleich zu den Terminierungsentgelten deutlich höhere Zuführungsentgelte gelten.

Entgegen den Ausführungen der Beschlusskammer in den beiden vorherigen Beschlüssen ist nun auch zu konstatieren, dass die Antragstellerin die Migration verzögert hat und damit die PSTN-Kosten nicht noch eine weitere Genehmigungsperiode als Ballast mitgeschleppt werden dürfen. Zwar ist es richtig, dass auch noch nicht alle anderen Netzbetreiber vollends migriert haben, hieraus darf aber kein Umkehrschluss auf das Netz der Antragstellerin gezogen werden.

Die Beschlusskammer ist im vorherigen Beschluss von einer Abschaltung des PSTN-Netzes Ende 2018 und von einer Abschaltung der Zusammenschaltung Ende 2016 ausgegangen. Zu diesem Zeitpunkt lagen der Bundesnetzagentur keine Kenntnisse vor, dass sich dies verzögern sollte. Nun ist aber bekannt, dass die Abschaltung des PSTN-Netzes höchstwahrscheinlich nicht Ende des Jahres 2018 erfolgt und die PSTN-Zusammenschaltung lebt auch noch fort. Dies zeigt, dass es der Antragstellerin nicht nur gelungen ist, durch Signale, wann sie die Migration vollziehen wird, die Entgelte weiterhin hochzuhalten, sondern auch,

dass sie an einer schnellen Migration kein Interesse hat. Denn würden die PSTN-Kosten nicht mehr berücksichtigt, würde die Antragstellerin schneller migrieren, um dieser Kostenlast zu entgehen.

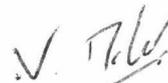
Insoweit kann auch nicht der Behauptung der Beschlusskammer gefolgt werden, die vorliegenden Entgelte seien nicht höher als die nach einer Migration. Nach einer Migration ist allein noch das NGN-Netz zu berücksichtigen, der neutrale Aufwand fällt weg. Wie sich aus den Anmerkungen der Kommission zu den vorherigen Entgeltgenehmigungsbeschlüssen ergibt, haben die PSTN-Kosten 60% der bislang genehmigten Entgelte ausgemacht. Es erscheint demnach mehr als zweifelhaft, dass Entgelte unter Berücksichtigung des neutralen Aufwandes nicht höher sein sollen als die nach vollzogener Migration.

Wir sehen es daher als erforderlich an, die PSTN-basierten Kosten nicht mehr im Rahmen des neutralen Aufwandes zu berücksichtigen, da dies zu einer künstlichen Aufrechterhaltung eines hohen Zuführungsentgeltes und zu einer Verzögerung des Migrationsimpulses führt.

Mit freundlichen Grüßen

QSC AG


i.V. Carina Panek
Leiterin Regulierung


i.V. Michael Wassermann
Justitiar Recht & Regulierung